

Aufgaben und Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Gesamtübersicht

Die im Thüringer Landeswahlgesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Landeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 72 Abs. 1 ThürLWG).

Abkürzungen:

Anl.	Anlage der ThürLWO
BWV	Briefwahlvorstand
GEMEINDE	Gemeindebehörde
KWL	Kreiswahlleiter
LWA	Landeswahlausschuss
LWL	Landeswahlleiter
ThürLWG	Thüringer Landeswahlgesetz
ThürLWO	Thüringer Landeswahlordnung
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
WKA	Wahlkreisausschuss
WV	Wahlvorsteher

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
1. September 2006 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 13 S. 1 Nr. 1 ThürLWG § 16 S. 1 Nr. 1 ThürLWG	GEMEINDE
bis spätestens 27. Februar 2022 (27 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Landesregierung legt dem Thüringer Landtag einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen vor	§ 2 Abs. 4 ThürLWG	TMIK Landes- regierung
27. Februar 2023 (39 Monate nach Beginn der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 23 Abs. 3 ThürLWG	PARTEIEN KWL LWL
1. September 2023 (1 Jahr)	Beginn des Innehabens des Wohnsitzes oder Lebensmittelpunktes oder des dauernden Aufenthalts in Thüringen als	§ 16 S. 1 Nr. 2 ThürLWG	GEMEINDE
möglichst bald	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter 2. Vereinbarung mit einem Briefbeförderungsunternehmen über die Beförderung der Wahlbriefe 3. Bewirtschaftung der Wahlkosten 4. Bewirtschaftung der Wahlkampfkosten 5. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke 	§ 8 Abs. 1 ThürLWG § 2 Abs. 1 ThürLWO § 66 ThürLWG § 18 ff. Parteiengesetz § 83 ThürLWO	TMIK TMIK TMIK TMIK GEMEINDE KWL LWL
möglichst bald nach Bestimmung des Wahltages	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung der Wahlbezirke <ol style="list-style-type: none"> a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften (Massenunterkünften) auf mehrere Wahlbezirke 	§ 2 Abs. 3 ThürLWG § 11 ThürLWO § 12 ThürLWO § 11 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE GEMEINDE

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten (JVA), in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§ 7 ThürLWG §§ 58 bis 60 ThürLWO	GEMEINDE
	3. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeinde, Herrichtung der Wahlräume in den Anstalten	§ 42 ThürLWO	GEMEINDE
	4. Erfassung der für alle Wahlen möglichst identischen Wahllokale		GEMEINDE KWL LWL
	5. Aufforderung des Wahlleiters (KWL/LWL) durch öffentliche Bekanntmachung		
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlkreisvorschläge/Landeslisten)	§ 30 Abs. 1 ThürLWO	KWL LWL
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Anzeigen nach § 20 Abs. 2 ThürLWG und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	§ 20 Abs. 2 ThürLWG § 21 ThürLWG § 30 Abs. 1 ThürLWO	KWL LWL
	c) zugleich Bekanntgabe des KWL/LWL, wie viel Unterschriften für Wahlkreisvorschläge/Landeslisten von Parteien nach § 20 Abs. 2 ThürLWG erforderlich sind	§ 30 Abs. 1 ThürLWO	KWL LWL
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter	§ 8 Abs. 2 ThürLWG § 3 Abs. 1 ThürLWO	KWL LWL
	7. Berufung		
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 9 Abs. 1 ThürLWG § 5 Abs. 1 ThürLWO	Bürgermeister
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 9 Abs. 1 ThürLWG § 6 ThürLWO	Bürgermeister
	8. Berufung		
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 9 Abs. 2 ThürLWG § 5 Abs. 2 ThürLWO	GEMEINDE
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 9 Abs. 2 ThürLWG § 6 ThürLWO	GEMEINDE
	9. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters	§ 5 Abs. 4 ThürLWO	WV
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 13 bis 22 ThürLWO	GEMEINDE
29. Mai 2024 (95. Tag)	Letzter Tag der Antragstellung zur Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung für die Wählbarkeit	§ 16 ThürLWG	GEMEINDE sendet Antrag unverzüglich an LWL
1. Juni 2024 (3 Monate)	Beginn des Innehabens einer Wohnung, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des glaubhaft gemachten Lebensmittelpunktes in Thüringen als Voraussetzung des Wahlrechts	§ 13 S. 1 Nr. 2 ThürLWG	GEMEINDE
3. Juni 2024, bis 18 Uhr (90. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 20 Abs. 2 ThürLWG an den LWL	§ 20 Abs. 2 ThürLWG	PARTEIEN
7. Juni 2024 (86. Tag)	Letzter Tag der Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung für die Wählbarkeit durch den LWL	§ 16 ThürLWG	LWL
	Binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des LWL kann der Antragsteller Beschwerde beim LWA einlegen		Antragsteller

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
bis 20. Juni 2024 (73.Tag) Sommerferien	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 31 Abs. 2 ThürLWO	LWL
21. Juni 2024 (72. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag, an dem für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt und verkündet wird, <ol style="list-style-type: none"> a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung 3. Letzter Tag für die Entscheidung des LWA über die Beschwerde zur Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung der Wählbarkeit 	<p>§ 20 Abs. 4 Nr. 1 ThürLWG</p> <p>§ 20 Abs. 4 Nr. 2 ThürLWG</p> <p>§ 31 Abs. 3 ThürLWO</p> <p>§ 16 ThürLWG</p>	<p>LWA</p> <p>LWA</p> <p>LWL</p> <p>LWA</p>
bis 27. Juni 2024 (66.Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 2. Sofortige Zusendung eines Abdrucks der Wahlkreisvorschläge an den LWL 	<p>§ 27 Abs. 1 ThürLWG</p> <p>§ 29 Abs. 5 ThürLWG</p> <p>§ 33 Abs. 1 ThürLWO</p> <p>§ 38 Abs. 1 ThürLWO</p> <p>§ 33 Abs. 1 ThürLWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p>
27. Juni 2024 bis 18 Uhr (66. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die schriftliche Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlkreisvorschläge an KWL, Landeslisten an LWL) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	<p>§ 21 ThürLWG</p> <p>§ 27 ThürLWG</p> <p>§ 29 Abs. 5 ThürLWG</p>	<p>PARTEIEN</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p>
2. Juli 2024 (61. Tag)	Einladung der Beisitzer der Wahlausschüsse und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu den Sitzungen der Wahlausschüsse wegen Zulassung der Wahlvorschläge	<p>§ 4 Abs. 2 ThürLWO</p> <p>§ 34 Abs. 1 ThürLWO</p> <p>§ 39 Abs. 2 ThürLWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p>
4. Juli 2024 (59. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses (WKA/LWA) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Wahlkreisvorschläge - Landeslisten)	§ 4 Abs. 3 ThürLWO	<p>KWL</p> <p>LWL</p>
5. Juli 2024 (58. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung über die Zulassung <ol style="list-style-type: none"> a) der Wahlkreisvorschläge b) der Landeslisten 3. Bekanntgabe der Entscheidung 	<p>§ 25 ThürLWG</p> <p>§ 26 ThürLWG</p> <p>§ 29 Abs. 5 ThürLWG</p> <p>§ 27 Abs. 2 und 3 ThürLWG</p> <p>§ 29 Abs. 5 ThürLWG</p> <p>§ 28 Abs. 1 ThürLWG</p> <p>§ 30 Abs. 1 ThürLWG</p> <p>§ 28 Abs. 1 ThürLWG</p> <p>§ 30 Abs. 1 ThürLWG</p> <p>§ 34 Abs. 5 ThürLWO</p> <p>§ 39 Abs. 2 ThürLWO</p>	<p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p> <p>WKA</p> <p>LWA</p> <p>KWL</p> <p>LWL</p>

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des WKA an den LWL	§ 34 Abs. 7 ThürLWO	KWL
8. Juli 2024 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den LWA gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlkreisvorschlags	§ 28 Abs. 2 ThürLWG § 35 Abs. 1 ThürLWO	Vertrauensperson KWL LWL
9. Juli 2024 (54. Tag)	Frühester Zeitpunkt für a) Mitteilung der Reihenfolge und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste an KWL b) Beschaffung der Stimmzettel durch KWL und Zuweisung an die Gemeinden c) Erteilung von Wahlscheinen falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind	§ 40 Abs. 2 ThürLWO § 41 Abs. 5 ThürLWO § 83 Abs. 1 Nr. 9 ThürLWO § 26 Abs. 1 ThürLWO § 28 ThürLWO	LWL KWL GEMEINDE
11. Juli 2024 (52. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlkreisvorschlags 2. Nach der Entscheidung des LWA über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilung der Reihenfolge und der Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten an die KWL b) Beschaffung der Stimmzettel durch den KWL, Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 28 Abs. 2 ThürLWG § 40 Abs. 2 ThürLWO § 41 Abs. 5 ThürLWO § 83 Abs. 1 Nr. 9 ThürLWO	LWA LWL KWL
13. Juli 2024 (50. Tag)	Letzter Tag der Antragstellung zur Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung der Wahlberechtigung - unverzügliche Übersendung des Antrages an den KWL	§ 13 ThürLWG	GEMEINDE
15. Juli 2024 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlkreisvorschläge b) der zugelassenen Landeslisten	§ 28 Abs. 3 ThürLWG § 36 ThürLWO § 81 Nr. 3 ThürLWO § 30 Abs. 2 ThürLWG § 40 Abs. 1 ThürLWO § 81 Nr. 2 ThürLWO	KWL LWL
21. Juli 2024 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 19 Abs. 1 ThürLWG § 14 Abs. 1 ThürLWO	GEMEINDE
22. Juli bis 11. August 2024 (41. bis 21. Tag)	Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, die im Inland leben auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden; ggf. Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung in diesen Fällen	§ 14 Abs. 2-6 ThürLWO	GEMEINDE
28. Juli 2024 (35. Tag)	Letzter Tag zur Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung der Wahlberechtigung durch den KWL Binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des KWL kann der Antragsteller Beschwerde beim LWL einlegen	§ 13 ThürLWG	KWL Antragsteller

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
1. August 2024 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und über die Erteilung von Wahlscheinen	§ 18 ThürLWO	GEMEINDE
11. August 2024 (21. Tag)	Letzter Tag		
	1. der Entscheidung des LWL über die Beschwerde zur Feststellung des Lebensmittelpunktes als Voraussetzung der Wahlberechtigung	§ 13 ThürLWG	LWL
	2. zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (mit Wahlscheinantragvordruck)	§ 17 ThürLWO	GEMEINDE
	3. zur Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (auch für Auslandsdeutsche)	§ 16 ThürLWO	GEMEINDE
	Spätester Termin für den Hinweis an den Leiter der JVA oder einer entsprechenden Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2	§ 16 Abs. 4 ThürLWO	GEMEINDE
12. bis 16. August 2024 (20. bis 16. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 1 ThürLWG § 19 ThürLWO	GEMEINDE
	2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 2 ThürLWG § 20 ThürLWO	GEMEINDE
ab 12. August 2024 (ab 20.Tag)	Gemeindebehörde verständigt KWL über die Ungültigkeitserklärung eines Wahlscheins	§ 26 Abs. 7 ThürLWO	GEMEINDE
16. August 2024 (16. Tag)	Letzter Tag		
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 1 ThürLWG § 19 ThürLWO	GEMEINDE
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 19 Abs. 2 ThürLWG § 20 ThürLWO	GEMEINDE
19. August 2024 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die		
	a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 27 Abs. 2 ThürLWO	GEMEINDE
	b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 27 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
	c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 61 Abs. 5 ThürLWO	GEMEINDE
22. August 2024 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 20 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
bis 24. August 2024 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 57 Abs. 4 ThürLWO	GEMEINDE

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
24. August 2024 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 27 Abs. 1 ThürLWO	GEMEINDE
bis 31. August 2024 (bis zum Tag vor der Wahl)	Briefwahl: <ol style="list-style-type: none"> a) Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentreffens der Briefwahlvorstände d) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände 	§ 7 Abs. 3 ThürLWG § 6 ThürLWO § 69 Abs. 2 Nr. 3 ThürLWO § 6 Nr. 4 ThürLWO § 6 Nr. 4 ThürLWO	KWL GEMEINDE KWL KWL GEMEINDE KWL GEMEINDE
26. August 2024 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 44 ThürLWO	GEMEINDE
26. August 2024 (6. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahl Tisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls nicht bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen 	§§ 46 ff. ThürLWO § 5 Abs. 5 ThürLWO § 5 Abs. 3 ThürLWO § 5 Abs. 6 ThürLWO	GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE GEMEINDE VV
28. August 2024 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 20 Abs. 4 ThürLWO	KWL
29. August 2024 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über den Termin der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 4 Abs. 3 ThürLWO	KWL
29. August 2024 (3. Tag)	Frühester Termin für <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; in diesem Fall: letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeit b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeigen“ an den KWL 	§ 22 Abs. 1 ThürLWO § 21 Abs. 4 ThürLWO § 26 Abs. 7 und 8 ThürLWO	GEMEINDE GEMEINDE
29. August bis 1. September 2024 (3. Tag bis Wahltag vor 8:00 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigkeits-erklärungen von Wahlscheinen durch den KWL	§ 26 Abs. 7 ThürLWO	KWL

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
30. August 2024 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 23 Abs. 2 ThürLWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 25 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
30. August bis 1. September 2024 (2. Tag bis Wahltag vor 8:00 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 45 ThürLWO	GEMEINDE
31. August 2024 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag - bis 12.00 Uhr - für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 26 Abs. 9 ThürLWO	GEMEINDE
	2. Spätester Termin für a) Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei - Einspruch - offenbaren Unrichtigkeiten/Unvollständigkeiten von Amts wegen	§ 20 Abs. 4 ThürLWO § 21 Abs. 2 ThürLWO	GEMEINDE
	b) Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 22 Abs. 1 ThürLWO	GEMEINDE
	c) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL	§ 26 Abs. 8 ThürLWO	GEMEINDE
3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 57 Abs. 5 ThürLWO	Anstalts- leitung	

1. September 2024	Wahltag	Fundstelle	Organ
	Vor 8.00 Uhr:		
	1. Zusammentritt des Wahlvorstandes		WV
	2. Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes		WV
	3. Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung in das Wahlgeschäft, falls noch nicht geschehen		WV
	4. Übergabe der besonderen Verzeichnisse der nach Abschluss der Wählerverzeichnisse ausgestellten Wahlscheine (§ 26 Abs. 6 ThürLWO) an die Wahlvorsteher, falls nicht schon am Vortag erfolgt	§ 45 Nr. 2 ThürLWO	GEMEINDE
	5. Sodann: Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 49 Abs. 2 ThürLWO	WV
	um 8.00 Uhr:		
	1. Eröffnung der Wahlhandlung durch Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 49 Abs. 1 ThürLWO	WV
	2. Verschließen der leeren Wahlurnen bzw. des Wahlgeräts	§ 49 Abs. 3 ThürLWO	WV
	bis 12.00 Uhr:		
	Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine an KWL, so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen	§ 26 Abs. 8 ThürLWO	GEMEINDE

1. September 2024	Wahntag	Fundstelle	Organ
	bis 15.00 Uhr:		
	1. Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 23 Abs. 2 ThürLWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 25 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
	2. Letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 26 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
	3. Übergabe der Nachträge der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Briefwahlvorstände, falls notwendig	§ 26 Abs. 8 ThürLWO	GEMEINDE
	bis 18 Uhr:		
	1. Nach Schluss der Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand: Beförderung der verschlossenen Wahlurne und der Wahlscheine in den Wahlraum	§ 7 § 58 Abs. 3 ThürLWO	WV
	2. Beginn mit Öffnung und Zulassung der Wahlbriefe	§ 70 Abs. 1 ThürLWO	BWV
	um 18 Uhr:		
	1. Spätester Zeitpunkt, an dem Wahlbriefe bei der darauf angegebenen Stelle eingegangen sein müssen	§ 36 Abs. 1 ThürLWG § 61 Abs. 1 und 2 § 69 Abs. 1 ThürLWO	
	2. Sperrung des Zutritts zum Wahlraum	§ 56 ThürLWO	WV
	3. Unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§ 62 ThürLWO	WV
	Wahlabend		
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -		
	a) vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/den KWL	§ 66 Abs. 1 ThürLWO	WV
	b) von der Gemeindebehörde an den KWL	§ 66 Abs. 1 ThürLWO	GEMEINDE
	c) vom KWL an den LWL mit der Angabe, welcher Bewerber als gewählt gelten kann	§ 66 Abs. 3 ThürLWO	KWL
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde	§ 67 Abs. 2 ThürLWO	WV

Zeitpunkt (nach dem Wahntag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
schnellstens nach dem Wahntag	Übersendung der Wahlunterlagen durch die Gemeindebehörde an den KWL	§ 67 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE
2. September 2024 (ab Tag nach der Wahl)	1. Übersendung der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend	§ 68 Abs. 1 und 3 ThürLWO	WV
	2. Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 85 Abs. 1 ThürLWO	GEMEINDE
	3. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 68 Abs. 2 ThürLWO	GEMEINDE

Zeitpunkt (nach dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
4. September 2024 (etwa ab 3. Tag nach der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Sitzung des WKA, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des WKA mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den LWL 4. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt 	§ 41 Abs. 1 ThürLWG § 71 Abs. 2 und 3 ThürLWO § 71 Abs. 5 ThürLWO § 71 Abs. 8 ThürLWO § 41 Abs. 2 ThürLWG § 71 Abs. 7 ThürLWO	WKA KWL KWL KWL
12. September 2024 (bis 12. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Sitzung des LWA zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Lande	§ 42 Abs. 1 ThürLWG § 72 ThürLWO	LWA LWL
sofort danach	Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung an den Präsidenten des Landtages über Annahme oder Ablehnung der Wahl <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung <ol style="list-style-type: none"> a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den KWL b) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, gegliedert nach Wahlkreisen, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den LWL 2. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung durch den LWL an den Präsidenten des Thüringer 	§ 42 Abs. 2 ThürLWG § 74 ThürLWO § 71 Abs. 9 ThürLWO § 73 Abs. 1 Nr. 1 ThürLWO § 73 Abs. 1 Nr. 2 ThürLWO § 73 Abs. 2 ThürLWO	LWL KWL KWL LWL LWL
27. September 2024 (bis 4 Wochen nach der Wahl)	Erfassung der Ergebnisse zur repräsentativen Wahlstatistik in den ausgewählten Wahlbezirken	§ 67 Abs. 2 ThürLWG	LWL
1. März 2025 (6 Monate nach der Wahl)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vernichtung der in § 85 Abs. 2 ThürLWO genannten Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht der LWL etwas anderes anordnet 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können, falls nicht schon geschehen 	§ 85 Abs. 2 ThürLWO § 85 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE GEMEINDE LWL
60 Tage vor der Wahl des neuen Landtages	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 85 Abs. 3 ThürLWO	GEMEINDE KWL LWL